

I. Amtlicher Teil

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung, des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg in der Sitzung am 20.04.2010 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in den Gemeindeteilen Berkholz (Flur 1, Flurstück 154) und Meyenburg (Flur 7, Flurstück 36/11) und der Trauerhalle Meyenburg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren nach § 4 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 sind jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 4

Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Berkholz und Meyenburg

- | | | |
|----|----------------------------|----------------------------|
| a) | Wahlgrabstelle | |
| | je Grab für 20 Jahre | 321,00 € / Grab |
| | aa) Doppelgrab | 722,00 € / Doppelgrab |
| b) | Urnengrabstelle | |
| | je Grab für 20 Jahre | 321,00 € / Urnengrab |
| | bb) Doppelurnengrab | 722,00 € / Doppelurnengrab |
| c) | Urnenreihengrab | |
| | für 20 Jahre | 128,00 € / Grab |
| d) | nach Ablauf der Ruhefrist | |
| | von 20 Jahren besteht | |
| | ein Nachkaufsrecht | |
| | von weiteren Jahren | 16,00 € / Grab und Jahr |
| e) | Urnengrab | |
| | in der Gemeinschaftsanlage | |
| | für 20 Jahre | 71,00 € / Urnengrab |
- (2) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen in Berkholz und Meyenburg betragen
- | | | |
|----|----------------------------|------------------------|
| a) | für Wahlgrabstätten | 13,00 € / Grab u. Jahr |
| b) | für Urnenreihengrabstätten | 5,00 € / Grab u. Jahr |

§ 6

Trauerhalleng Gebühr

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Meyenburg betragen 50,00 € / Trauerfall

§ 7

Sonderleistungen

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Pinnow, den 10.05.2010

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung, des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Schöneberg in der Sitzung am 26.04.2010 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Schöneberg (Flur 1, Flurstück 95) und Neu Galow (Flur 9, Flurstück 89/1) und der Trauerhalle Schöneberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.

I. Amtlicher Teil

- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren nach § 4 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 sind jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 4

Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Schöneberg und Neu Galow
 - a) Wahlgrabstelle

je Grab für 20 Jahre	287,00 € / Grab
aa) Doppelgrab	646,00 € / Doppelgrab
 - b) Urnengrabstelle

je Grab für 20 Jahre	287,00 € / Urnengrab
bb) Doppelurnengrab	646,00 € / Doppelurnengrab
 - c) nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufsrecht von weiteren Jahren 14,00 € / Grab und Jahr

- e) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Neu Galow für 20 Jahre 63,00 € / Urnengrab

- (2) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen in Schöneberg und Neu Galow betragen 13,50 € / Grab u. Jahr

§ 6

Trauerhallengebühr

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Schöneberg betragen 54,50 € / Trauerfall

§ 7

Sonderleistungen

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Pinnow, den 10.05.2010

Detlef Krause
Amtsdirektor

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Passow

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung, des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Passow in der Sitzung am 17.05.2010 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Passow beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wendemark und der Trauerhallen in Wendemark und Passow werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren nach § 4 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 sind jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 4

Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Wendemark
- a) Wahlgrabstelle

je Grab für 20 Jahre	295,00 € / Grab
aa) Doppelgrab	664,00 € / Doppelgrab
 - b) Urnengrabstelle

je Grab für 20 Jahre	295,00 € / Urnengrab
bb) Doppelurnengrab	664,00 € / Doppelurnengrab
 - c) nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufsrecht von weiteren Jahren 14,75 € / Grab und Jahr